

STATUTEN vom 06.04.2019

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- Art. 1.1 Bowtech Schweiz Suisse Svizzera (nachfolgend 'Bowen Verein') ist ein 2003 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Dübendorf.
- Art. 1.2 Zweck des Bowen Vereins ist die Förderung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Bowtech - die originale Bowen Technik (nachfolgend 'Bowtech') auf einem verantwortungsvollen und kompetenten Niveau der therapeutischen und präventiven Gesundheitsförderung zum Wohle des Menschen.
- Art. 1.3 Der Bowen Verein
- sorgt für Qualität in der Anwendung von Bowtech zum grösstmöglichen Nutzen und Schutz von Klientinnen und Klienten. Er legt entsprechende Anforderungen und Richtlinie in der Schweiz fest
 - kontrolliert die Einhaltung der Weiterbildungspflicht seiner Mitglieder
 - vertritt und wahrt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Krankenkassen, Versicherungen und anderen Organisationen
 - leistet Öffentlichkeitsarbeit und setzt sich für die offizielle Anerkennung ein
 - fördert den Erfahrungsaustausch sowie die Weiterbildung seiner Mitglieder
 - unterstützt die Solidarität und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern
 - pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen im Gesundheits- und Heilwesen im In- und Ausland
 - vertritt die ethischen Grundsätze der Bowen Academy of Australia und sorgt für deren Einhaltung
 - bekämpft den Missbrauch von Bowtech zu persönlichen Vorteilen und unlauteren Geschäftsgebaren – sowohl von Praktizierenden als auch Kursanbietern. Der Verein behält sich vor, rechtlich gegen Zuwiderhandlungen gegen Copyright und Namensschutz vorzugehen.
- Art. 1.4 Der Bowen Verein verfolgt keine gewinnstrebigem Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

Art. 2.1 **Vollmitglieder**

sind Praktizierende von Bowtech mit Practitioner Diplom, welches von der Bowen Academy Schweiz anerkannt ist.

Damit die Aufnahme als Vollmitglied erfolgen kann, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Alle Anforderungen gemäss den zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Aufnahmebedingungen des Bowen Vereins sind erfüllt.
- Das Practitioner Diplom entspricht den Vorgaben und den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Ausbildungsrichtlinien der Bowen Academy Schweiz. Die Prüfung und Akzeptierung des Diploms erfolgen ausschliesslich durch die Ausbildungsverantwortlichen der Bowen Academy Schweiz. Die Aufnahme in den Verein kann erst nach deren schriftlichem Einverständnis an den Vorstand des Bowen Vereins erfolgen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vollmitglieder werden auf der Practitionerliste des Vereins und/oder auf der Practitionerliste der Bowen Academy Europe geführt. Sie sind berechtigt, das Logo gemäss dem Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des Bowtech Logos' zu nutzen.

Art. 2.2 **Juniormitglieder**

sind angehende Praktizierende von Bowtech, welche sich noch in der Ausbildung befinden oder noch über kein von der Bowen Academy Schweiz anerkanntes Practitioner Diplom verfügen.

Die Juniormitgliedschaft kann auf Ersuchen des Mitglieds in eine Vollmitgliedschaft übergehen, wenn die unter Art. 2.1. erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Juniormitgliedschaft ist gültig für die Dauer von 2 Jahren. Eine Verlängerung kann vom Mitglied beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Verlängerung entscheidet der Vorstand.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags beträgt 50% des Beitrags der Mitgliedschaft als Vollmitglied.

Juniormitglieder werden weder auf der Seite des Bowen Vereins noch der Bowen Academy Europe geführt. Es ist ihnen nicht erlaubt das Bowtech Logo zu verwenden und sie halten sich an die im Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des Bowtech Logos' gemachten Vorgaben.

Art. 2.3 Passivmitglieder

sind Praktizierende von Bowtech, welche die verlangten Weiterbildungen gemäss 'Weiterbildungsreglement' des Bowen Vereins nicht nachgewiesen haben und deshalb vom Vorstand vom Vollmitglied zum Passivmitglied zurückgestuft wurden. Sie werden nur noch auf der Passivmitgliederliste geführt. Sie bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie Vollmitglieder.

Sobald sie die erforderlichen Weiterbildungen (gemäss Weiterbildungsreglement) für die laufende Periode nachweisen, werden sie wieder zu Vollmitgliedern und wieder auf der Practitionerliste des Vereins und/oder auf der Practitionerliste der Bowen Academy Europe geführt. Die Änderung erfolgt erst nach Einreichung der entsprechenden Weiterbildungsnachweise des Mitglieds an den Vorstand durch den Vorstand. Es ist ihnen nicht erlaubt das Bowtech Logo zu verwenden und sie halten sich an die im Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des Bowtech Logos' gemachten Vorgaben.

Art. 2.4 Tier Practitioner Mitglieder

sind Mitglieder, welche ein von der Bowen Academy Schweiz anerkanntes Practitioner Diplom für Tiere besitzen. Die Aufnahme in den Verein kann erst nach erfolgter positiver Beurteilung durch die Bowen Academy Schweiz und deren schriftlichem Einverständnis an den Vorstand des Bowen Vereins erfolgen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt 50% des Beitrags der Mitgliedschaft als Vollmitglied.

Die Mitglieder Tier Practitioner werden auf der Tierpractitioner Seite der Bowen Academy Europe geführt. Es ist ihnen nicht erlaubt das Bowtech Logo zu verwenden und sie halten sich an die im Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des Bowtech Logos' gemachten Vorgaben.

Art. 2.5. Gönner

sind natürliche und juristische Personen, die mit dem Zweck des Vereins einverstanden sind und ihn unterstützen möchten. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten alle allgemeinen Vereinsinformationen (analog zu den Mitgliedern). Einzelpersonen zahlen 50% des Mitgliederbeitrags, juristische Personen 150% des Mitgliederbeitrags. Die Mitgliedschaft darf nicht zu Werbezwecken missbraucht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Gönner werden auf der Liste Gönner und Sponsoren des Bowen Vereins aufgeführt.

- Art. 2.6 **Ehrenmitglieder**
sind Mitglieder, die von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands wegen besonderer Verdienste auf dem Gebiet von Bowtech zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Mit Ausnahme der Vollmitglieder haben sie kein Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten alle allgemeinen Vereinsinformationen (analog zu den Mitgliedern).

Art. 3 Rechte der Mitglieder

- Art. 3.1 **Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung**
Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.
- Art. 3.2. **Stimm- und Wahlberechtigung**
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Voll-/Passiv- und Juniormitglieder, ebenso Ehrenmitglieder, welche die Anforderungen zur Vollmitgliedschaft erfüllen.
- Art. 3.3 **Verwendung Logo**
Vollmitglieder sind zur Nutzung des Logos gemäss dem Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des Bowtech Logos', herausgegeben von der Bowen Academy Schweiz, berechtigt.
- Art. 3.3 **Austritt**
kann auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und muss mindestens einen Monat im Voraus beim Vorstand eintreffen.
- Art. 3.4 **Practitioner Liste / Passiv Liste / Tier Practitioner Liste**
Alle Mitglieder werden gemäss Art. 2.1 bis 2.7. öffentlich auf der Homepage des Vereins und/oder der Europäischen Bowen Akademie geführt. Wer nicht auf der Mitgliederliste oder auf der Homepage aufgeführt werden möchte, muss dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

- Art. 4.1 **Jahresbeitrag**
Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt, dieser Betrag ist jeweils zu Beginn des Vereinsjahres fällig.
- Art. 4.2 **Weiterbildungspflicht**
Die Mitglieder bilden sich laufend weiter und halten die Bestimmungen des 'Weiterbildungsreglementes' ein. Kommen Vollmitglieder der Weiterbildungspflicht nicht nach, werden sie durch den Vorstand als Passivmitglied eingestuft.
- Art. 4.3 Ethik Kodex, Statuten und Reglemente des Bowen Vereins sowie der Bowen Academy Schweiz, Bowen Academy Europe und der Bowen Therapy Academy of Australia werden von den Mitgliedern eingehalten, Beschlüsse befolgt und Vereinsinteressen gewahrt. Die Verwendung des Logos erfolgt ausschliesslich gemäss Bestimmungen im Dokument 'Erlaubnis zur Verwendung des Bowtech Logos'. Verstösse können den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
- Art. 4.4 **Verhinderung Missbrauch von Bowtech**
Die Mitglieder unterstützen den Bowen Verein in seinen Bestrebungen der Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung des Namens Bowtech und des Logos durch Praktizierende und Kursanbieter und melden Auffälligkeiten dem Vorstand zur Überprüfung.

Art. 5. Ausschluss und Wiederaufnahme

- Art 5.1 **Ausschluss**
kann vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss gegen Mitglieder verfügt werden, die ihren Pflichten gegenüber dem Bowen Verein nicht nachkommen oder gegen das Ansehen oder die Interessen des Bowen Vereins, der Bowen Academy oder der Bowen Technik verstossen. Bei Anfechtung des Ausschlusses innert 30 Tagen entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss endgültig. Die Mitgliederrechte ruhen bis zum endgültigen Entscheid. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- Art. 5.2 **Wiederaufnahme**
Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss – vorausgesetzt ist die positive Prüfung durch die Bowen Academy Schweiz.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

6. Organisation

- Art. 6.1 **Die Organe** des Bowen Vereins sind:
- die ordentliche sowie die ausserordentliche Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
- Art. 6.2 **Die Generalversammlung** hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisionsberichts
 - Genehmigung des Budgetvoranschlags
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und Richtlinien
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
 - Festlegen der allgemeinen Vereinspolitik (Jahresprogramm)
- Art. 6.3 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Bowen Vereins. Ihre Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich, jeweils im ersten Vereins-halb-jahr. Das Datum wird vom Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus festgelegt und die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum.
Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Frist für Ankündigung und Zustellung der Traktandenliste beträgt in diesem Fall mindestens 14 Tage.
- Art. 6.4 **Traktandierungs-Anträge** an die Generalversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung im Besitz des Vorstands sein.
- Art. 6.5 Bei **Statutenänderungen** bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 6.6 Die Organisation, Durchführung und Leitung der **Generalversammlung** obliegt dem Vorstand. Er kann Aufgaben an die Mitglieder delegieren.

- Art. 6.7 Bei **Abstimmungen und Wahlen** gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Wahl verlangen.
- Art. 6.8 **Teilnahmeberechtigt** an der Generalversammlung sind alle Mitglieder sowie vom Vorstand eingeladene Gäste. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vollmitglieder, die Passivmitglieder, die Juniormitglieder sowie die Ehrenmitglieder, welche die Anforderungen zur Vollmitgliedschaft erfüllen.
- Art. 6.9 **Der Vorstand** führt die Geschäfte des Bowen Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- Art. 6.10 **Der Vorstand** besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
- Art. 6.11 Der Vorstand konstituiert sich. Ämterkumulation ist möglich.
- Art. 6.12 Für alle Ressorts erstellt der Vorstand ein Pflichtenheft.
- Art. 6.13 Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung innert einer einmonatigen Frist verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandmitglieder anwesend sind. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Art. 6.14 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

7. Revisionsstelle

- Art. 7.1 Die Generalversammlung bestätigt jährlich eine externe Treuhand-Firma als Revisionsstelle.
- Art. 7.2 Die Treuhand-Firma kontrolliert die Kassengeschäfte und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit dem entsprechenden Antrag.

8. Finanzen

Art. 8.1 Die Einnahmen des Bowen Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner, Schenkungen, Spenden und Vermächtnissen, Ertragsüberschüssen und anderen Einnahmen.

9 Haftausschluss

Art. 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Bowen Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9.3 Der Bowen Verein empfiehlt seinen Mitgliedern eine Berufshaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

10. Auflösung

Art. 10.1 Eine allfällige Auflösung kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Dabei bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung des Liquidationserlöses wird, auf Antrag des Vorstandes, an der Auflösungsversammlung abgestimmt.

11. Inkraftsetzung

Art. 11.1 Vorstehende Statuten sind durch die Generalversammlung vom 6. April 2019 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.